

Amtliche Bekanntmachungen KW 1/2025

Hinweise Briefwahl Bundestagswahl 23. Februar 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mitte Januar werden die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl den Bürgerinnen und Bürgern zugestellt.

Nun können Sie entscheiden, ob Sie mit der Wahlbenachrichtigung am Wahltag vor Ort wählen gehen oder Briefwahl beantragen wollen.

Um Briefwahl zu beantragen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können entweder direkt auf der Wahlbenachrichtigung den Antrag auf Briefwahl ausfüllen und diese bei der Gemeinde Wannweil einreichen, oder
- Sie beantragen die Briefwahl online mit den auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Daten. Der entsprechende Link wird in Kürze auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass wir die **Briefwahlunterlagen frühestens Anfang Februar versenden können**. Dies liegt daran, dass die Kommunen die Stimmzettel für die Bundestagswahl erst im Februar erhalten, und der genaue Termin noch nicht festgelegt ist. Der Versand der Briefwahlunterlagen kann erst erfolgen, wenn die Stimmzettel vorliegen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der Bearbeitung der Briefwahlanträge und der Bundestagswahl zu Verzögerungen bei anderen Dienstleistungen kommen kann.

Vielen Dank und mit der Bitte um Beachtung.

Ihr Bürgermeisteramt Wannweil

Fundamt

Sportbeutel Satch, dunkelblau, mit Turnschuhen und Sportbekleidung

Vollsperrung der Degerschlachter Str. im Bereich Degerschlachter Str. 23 (Fl.St. 2747/11)

Ab Mittwoch, den 22.01.2025 – Montag, den 27.01.2025 ist die Degerschlachter Str. im Bereich Degerschlachter Str. 23 voll gesperrt. Anlieger bis Baustelle frei. Die Umleitung erfolgt über Degerschlacht – Kirchentellinsfurt –

Wannweil und umgekehrt (siehe Umleitungsbeschilderung).

Das Finanzamt informiert

Bitte beachten Sie hinsichtlich des nun beginnenden Versands der Grundsteuerbescheide 2025 durch die Städte und Gemeinden folgende Informationen:

- Haben Sie Fragen zur Zahlung der Grundsteuer? Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre zuständige Stadt oder Gemeinde.

Aktuelle Informationen zur Grundsteuer finden Sie auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de

- Haben Sie bereits Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid/Grundsteuermessbescheid eingelegt, ist kein zusätzlicher Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid erforderlich.

Hinweis: Soweit der Einspruch beim Finanzamt erfolgreich ist, ist die Stadt oder Gemeinde verpflichtet, den daraus resultierenden Grundsteuerbescheid von Amts wegen entsprechend zu ändern.

- Die Bearbeitung bereits eingelegter Einsprüche bei den Finanzämtern dauert noch an. Bitte verzichten Sie daher zum jetzigen Zeitpunkt möglichst auf Rückfragen zum Erledigungsstand.
- Der maßgebliche Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert für den Grund und Boden innerhalb der Bodenrichtwertzone. Folglich spiegelt der Bodenrichtwert keinen individuellen Grundstückswert eines einzelnen Grundstücks wider.

Der Bodenrichtwert und die Bodenrichtwertzonen werden von den unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den örtlich zuständigen Gutachterausschuss.

Hinweis: Die maßgeblichen Bodenrichtwerte finden Sie über www.grundsteuer-bw.de Kachel „Bodenrichtwerte Grundvermögen“ oder direkt über <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> Dort muss die Rubrik „Bodenrichtwerte Grundsteuer B“ ausgewählt sein.

- Sind Sie mit dem Bodenrichtwert nicht einverstanden, haben Sie die Möglichkeit zur Einreichung eines qualifizierten Gutachtens. Näheres finden Sie auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de unter der Kachel „Einreichen eines Gutachtens“.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass ein Gutachten nicht durch eine mündliche Auskunft des Gutachterausschusses oder ein einfaches Schreiben ersetzt werden kann.
- Wenn Sie das qualifizierte Gutachten bis zum 30. Juni 2025 beauftragen, wird es vom Finanzamt rückwirkend zum 1. Januar 2025 berücksichtigt – unabhängig davon, wann Sie den Antrag beim Finanzamt gestellt oder das Gutachten eingereicht haben.